

Michael-Walz-Gasse 20
5020 Salzburg, Austria
T: +43 664 150 78 78
office@cubes-gmbh.com
cubes-gmbh.com

Salzburg, 01.03.2018

■ **AGB CUBES GmbH (v1)**

1. Anwendungsbereich, Ausschluss fremder AGB, Schriftform

- 1.1 AGB.** Für die Rechtsbeziehungen zwischen der CUBES GmbH (Lieferant) und dem Auftraggeber/Vertragspartner (Besteller) gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten (AGB); sie sind unter www.cubes-gmbh.com abrufbar. Die AGB des Lieferanten gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen der AGB richtet sich nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung.
- 1.2 Fremde AGB.** Es gelten ausschließlich die AGB des Lieferanten. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers, die zu den AGB des Lieferanten in Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Schriftform.** Änderungen/Ergänzungen der AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung/Annahme durch den Lieferanten. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieser Schriftformklausel. Schriftform bedeutet, dass die Erklärung unterschrieben sein muss (zB Kopie/Scan eines eigenhändig unterschriebenen Briefes, der via Email oder etwa postalisch übermittelt wird).

2. REGISTRIERUNG, BESTELLVORGANG, LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Registrierung.** Der Lieferant hat sich vor der Bestellung online durch Bekanntgabe der in der Registrierungsmaske vorgesehenen Daten zu registrieren. Der Besteller hat die abgefragten Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen der Daten umgehend bekanntzugeben, andernfalls er für die widrigen Folgen haftet. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Angaben zu überprüfen oder von sich unaufgefordert zu aktualisieren. Der Besteller kann den Registrierungsvorgang nur abschließen, wenn er auch diese AGB akzeptiert.
- 2.2 Anbote, Bestellung.** Anbote des Lieferanten sind freibleibend. Sie stellen lediglich eine Einladung an den Besteller dar, eine Bestellung vorzunehmen. Der Bestellvorgang erfolgt online über die Internetplattform des Lieferanten. Durch Klicken auf den Button „Jetzt verbindlich bestellen“ gibt der Besteller ein verbindliches Anbot zum Kauf des ausgewählten Produkts ab. Die daraufhin per Email versendete automatische Empfangsbestätigung dokumentiert, dass das verbindliche Anbot beim Lieferanten eingegangen ist und bearbeitet wird, sie stellt aber noch keine Annahme des Anbots dar. Sollte der Besteller die Empfangsbestätigung nicht innerhalb von 30 Minuten erhalten, so ist er verpflichtet beim Lieferanten über den Verbleib nachzufragen, widrigenfalls er alle Nachteile aus dem Unterlassen der Nachfrage selbst zu tragen hat.

- **2.3 Vertragsabschluss.** Die Bestellung ist erst dann beiderseits verbindlich, wenn der Lieferant die Auftragsbestätigung per Email versendet hat oder spätestens mit Lieferung des Produkts. Ob der Besteller die Auftragsbestätigung tatsächlich erhält, ist für die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses unbeachtlich, es genügt der Versand durch den Lieferanten. Sollte der Besteller die Auftragsbestätigung nicht binnen 24 Stunden ab Anbotsübermittlung erhalten, so liegt es an ihm sich beim Lieferanten über den Auftrag Gewissheit zu verschaffen, widrigenfalls er alle Nachteile aus dem Unterlassen selbst zu tragen hat. Allfällige Email-Anfragen werden grundsätzlich spätestens innerhalb von 7 Tagen bearbeitet, telefonische Anfragen nach Erreichbarkeit.
- 2.4 Prüf-/Warnpflichten, Rücktrittsrecht.** Der Lieferant ist nicht verpflichtet das durch den Besteller übermittelte 3D-Modell in irgendeiner Weise zu überprüfen. Auch treffen ihn diesbezüglich keinerlei Warnpflichten. Sobald das 3D-Modell über die Internetplattform übertragen wurde und der Vertrag abgeschlossen ist, wird der Produktionsauftrag automatisch in die Produktion weitergeleitet. Ein Vertragsrücktritt (aus welchem sonstigen Grund auch immer) durch den Besteller ist, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart ist, daher ausgeschlossen.
- 2.5 Produkteigenschaften.** Das Produkt wird entsprechend dem übermittelten 3D-Modell und der Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Maßgabe der durch den Lieferanten vor Abschluss der Bestellung bestätigten technischen Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter hergestellt. Hinsichtlich anderem analogen oder digitalen Informationsmaterial wird keine Gewähr übernommen, es sei denn der Besteller erhält diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferanten. Der Besteller wird daher eindringlich darauf hingewiesen, vor der Bestellung vor allem die maßgeblichen Datenblätter (insb. zu Toleranzwerten und zur Eignung des Produkts) im Detail zu prüfen. Mündliche Auskünfte und Beratungen sowie sonstige Auskünfte, die nicht schriftlich oder via Email erfolgen (etwa Auskünfte in einem Kunden-Chat), sind unverbindlich.
- 2.6 Schriftform.** Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Auftrages sowie Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

3. PREISE, LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1 Preis.** Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (einschließlich anderweitiger Verkaufssteuern) hinzuzurechnen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung in EURO und sind die Kosten für Versand/Transport/Verpackung/Zoll/Versicherung und Ähnliches nicht im Preis enthalten.
- 3.2 Lieferzeit.** Die angegebene Lieferzeit stellt lediglich eine unverbindliche Schätzung aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte dar. Ist der Liefertermin in Schriftform oder in der Auftragsbestätigung verbindlich zugesagt, so ist der Lieferant erst in Verzug, wenn der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt und gleichzeitig den sonstigen Rücktritt angedroht hat. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen Lieferant und Besteller geklärt sind, alle notwendigen Unterlagen und Bewilligungen vorhanden sind und allfällige Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Produkt innerhalb dieser Frist zur Abholung durch den Besteller oder Frachtführer/Spediteur bereit gehalten wird und die Bereitstellungsanzeige an den Besteller versendet wurde. Kommt es nach Vertragsabschluss aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Durch Abänderungen entstehende Mehrkosten hat der Besteller zu tragen. Der Lieferant hat diese lediglich glaubhaft zu machen.
- 3.3 Teillieferungen.** Teillieferungen sind - soweit dem Besteller zumutbar – zulässig, insbesondere, wenn die bestellten Mengen beim Zulieferer des Lieferanten nicht auf ein Mal verfügbar sind.
- 3.4 Gefahrenübergang.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald der Lieferant die Bestellung zur Abholung ab Werk/Lager bereithält und die diesbezügliche Anzeige an den Besteller versendet hat, oder diese an den Frachtführer/Spediteur übergeben hat. Insbesondere der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen sohin stets auf Gefahr des Bestellers, dies auch dann, wenn der Transport durch den Lieferanten selbst erfolgt, durch den Lieferanten organisiert wird (in seinem eigenen Namen oder im Namen des Bestellers) oder durch diesen bezahlt wird.

- **3.5 Versand, Versicherung, Verpackung.** Beim Transport durch den Lieferanten selbst sind subsidiär zu dieser Regelung die für Frachtführer/Spediteure geltenden Haftungsbeschränkungen (einschließlich solcher, die in den allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen enthalten sind) anzuwenden. Der Besteller hat bei Bedarf selbst für eine ausreichende Transportversicherung zu sorgen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand im eigenen Namen oder im Namen des Bestellers, jedenfalls aber auf Rechnung des Bestellers. Der Besteller ist mit jeder geschäftsüblichen Versandart durch einen beliebigen Spediteur/Frachtführer nach Wahl des Lieferanten zu marktüblichen Konditionen einverstanden. Über Aufforderung leistet er nach Wahl des Lieferanten dafür einen Vorschuss oder bezahlt die Kosten direkt an den Frachtführer/Spediteur. Die Verpackung erfolgt dergestalt, dass das Produkt direkt auf eine Europalette gelegt und auf dieser mit Verpackungsfolie fixiert wird. Sollte der Besteller eine spezielle, stoßfeste Verpackung wünschen, so hat er dies vorab mit dem Lieferanten direkt zu klären. Der Lieferant haftet nicht für die Wahl der richtigen Verpackungsart. Die Kosten für die Verpackung werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 3.6 Annahmeverzug.** Liegt Annahmeverzug vor, so ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten zu verrechnen, ab dem auf den Gefahrenübergang gemäß Ziffer 3.3 zweitfolgenden Monatsersten mindestens jedoch ein Lagergeld in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Auf diesen Anspruch hat der Lieferant den Besteller spätestens in der letztmaligen Aufforderung zur Abholung zuvor nochmals hinzuweisen. Da es sich bei jedem Produkt um eine individuelle Maßanfertigung handelt, ist der Lieferant nicht verpflichtet, sich darum zu bemühen, das Produkt an einen Dritten zu verkaufen, sondern nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Gefahrenübergang und zusätzlicher Nachfristsetzung von 2 Wochen zur Entsorgung des Produktes berechtigt. Das vereinbarte Entgelt steht ihm diesfalls als Konventionalstrafe zu, wobei als Beweis für diesen Anspruch die Einhaltung dieses Prozederes genügt.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 4.1 Verwendung der Zahlung.** Die gesetzliche Tilgungsregel gilt auch dann, wenn der Besteller die Zahlung ausdrücklich anders widmet, es sei denn der Lieferant akzeptiert die Zahlungswidmung durch ausdrückliche Erklärung oder entsprechende Verbuchung in seiner Buchhaltung. Sonstige Erklärungen und Vorbehalte im Textfeld der Überweisung sind jedenfalls unbeachtlich.
- 4.2 Fälligkeit, Zahlungsverzug.** Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung, die dem Lieferanten auch schon vor Produktionsbeginn bzw Lieferung gestattet ist, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Ein allfälliger Skonto wird auf der Rechnung vermerkt. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt unabhängig von einem Verschulden 10 % p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- 4.3 Kostenersatz.** Im Verzugsfall verpflichtet sich der Besteller, sofern ihn ein Verschulden trifft, weiters die zur zweckentsprechenden Betreibung der Forderung notwendigen Mahnspesen, Inkasso- und/oder Anwaltskosten (gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz) zu bezahlen.
- 4.4 Einstellung der Leistung.** Gerät der Besteller auch nur hinsichtlich einer fälligen Rechnung (wenn auch nur zum Teil) für mindestens 14 Tage in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus allen Aufträgen bis zur Zahlung durch den Besteller einzustellen und allenfalls auf die den Verzug auslösende Rechnung gewährte Rabatte oder Ähnliches (sofern in der Rechnung offen ausgewiesen oder im Korrespondenzweg vereinbart) nachzufordern.
- 4.5 Fristen, Terminsverlust.** Allfällige Lieferfristen/-termine verlängern sich um die Dauer des Zahlungsverzuges. Falls der Besteller auch nur eine von mehreren fälligen Rechnungen zu mehr als 20% (bezogen auf eine Rechnung) nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit bezahlt, so tritt hinsichtlich aller noch offenen Forderungen des Lieferanten Terminsverlust in der Weise ein, dass alle Forderungen des Lieferanten sofort fällig werden.
- 4.6 Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit.** Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsabschluss derart, dass Zweifel an der Einhaltung der Zahlungspflichten entstehen, oder kommen dem Lieferanten nachträglich derartige begründete Zweifel, so ist er berechtigt, vom Besteller unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Zahlungsbedingungen nachträglich die Vorauszahlung des Entgelts zu verlangen. Sofern der Besteller nicht binnen 4 Wochen ab Aufforderung durch den Lieferanten die geforderte Vorauszahlung leistet, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes sowie einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen.

- **4.7 Aufrechnungsverbot.** Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die durch den Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

- 5.1 Gewährleistung, Haftung.** Der Lieferant leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass das Produkt entsprechend der Produktbeschreibung gemäß Ziffer 2.5 produziert wird und entsprechend dem technischen Datenblatt zur Verwendung geeignet ist. Sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, haftet der Lieferant darüber hinaus weder für sonstige bestimmte oder irgendwelche allenfalls gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.
- 5.2 Frist.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe. Das Produkt gilt mit dem Gefahrenübergang gemäß Ziffer 3.4 als an den Besteller übergeben; ab diesem Zeitpunkt läuft die Gewährleistungsfrist. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wird ebenfalls auf 12 Monate verkürzt; ihr Beginn richtet sich nach § 1489 ABGB.
- 5.3 Mangelrüge.** Der Besteller ist verpflichtet, das gelieferte Produkt unverzüglich binnen einer Frist von 7 Tagen nach tatsächlicher Ablieferung zu überprüfen. Der Besteller hat dem Lieferanten Mängel des Produkts, die er festgestellt hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit feststellen hätte müssen, binnen einer Frist von weiteren 5 Tagen anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt das Produkt als genehmigt und kann er allfällige Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f ABGB) oder sonstige vergleichbare Ansprüche wegen des Mangels nicht mehr geltend machen. Zeigt sich ein Mangel, der nicht sogleich erkennbar war, erst später, so muss dieser ebenfalls innerhalb der oben genannten Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Besteller auch in Ansehung dieses Mangels die genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Soweit das Produkt vereinbarungsgemäß nur für die einmalige Verwendung geeignet ist, ist ein allfälliger Mangel, schon um Beweisstreitigkeiten zu vermeiden, spätestens vor einer nochmaligen Verwendung des Produkts anzuzeigen, andernfalls Ansprüche wegen des ursprünglich womöglich vorliegenden Mangels nicht mehr geltend gemacht werden können. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt der Nachweis, dass die Anzeige rechtzeitig an die richtige Adresse oder Emailadresse versendet wurde; dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht.
- 5.4 Mangelprüfung.** Über Aufforderung hat der Besteller, möglichst aussagekräftige Fotos/Videos von dem behaupteten Mangel zu übermitteln. Wenn der Lieferant den Mangel anerkennt und sich das Produkt beim Besteller befindet, so hat dennoch der Besteller die Kosten der Entsorgung zu tragen. Sofern aufgrund dieser Fotos/Videos eine zuverlässige Beurteilung nicht möglich erscheint, hat der Besteller das Produkt auf seine Kosten und sein Risiko an den Lieferanten zur Überprüfung zurückzuschicken und schon im eigenen Interesse alles möglichst umfassend durch Fotos/Videos zu dokumentieren. Diese Versandkosten (maximal jedoch vom Zielort der Bestellung bis zum Firmensitz des Lieferanten) erhält der Besteller refundiert, wenn der behauptete Mangel tatsächlich vorlag oder der Lieferant den Mangel schriftlich anerkennt. Der Lieferant ist, sofern der Besteller trotz gegenteiliger Auffassung des Lieferanten einen Mangel behauptet, verpflichtet, das Produkt für einen allfälligen Gerichtsstreit aufzubewahren, sofern der Gerichtsstreit binnen 3 Monaten ab endgültiger Ablehnung der Haftung eingeleitet wird. Dem Lieferanten steht es aber auch frei, das Produkt beim Besteller vor Ort zu überprüfen. Der Lieferant ist berechtigt, jede für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn dadurch das zu untersuchende Produkt unbrauchbar gemacht wird. Bevor Letzteres eintritt, hat der Lieferant dem Besteller die Möglichkeit zu geben, binnen einer Frist von 3 Wochen ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren einzuleiten. Stellt sich heraus, dass der durch den Besteller behauptete Mangel nicht vorliegt, so ist der Besteller verpflichtet, den dem Lieferanten entstandenen Schaden bzw die durch ihn getätigten Aufwendungen (einschließlich dafür beim Lieferanten aufgewendeter Arbeitszeit, die der Lieferant glaubhaft zu machen hat) für die Feststellung der Mangelfreiheit zu ersetzen.
- 5.5 Beweislast.** Der Besteller hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924 ABGB wird daher abbedungen.
- 5.6 Gewährleistungsanspruch.** Es liegt im freien Ermessen des Lieferanten, ob er einen Mangel durch Verbesserung oder Austausch behebt. Behebungen eines vom Besteller behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dar; dieses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Der Lieferant ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für den Lieferanten verglichen mit der anderen Abhilfe (Preisminderung, Wandlung), mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, oder unmöglich ist. Schlägt die Nachbesserung oder Austausch auch nach einem

- zweiten Behebungsversuch endgültig fehl und ist dem Besteller ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern. Anspruch auf Wandlung (Vertragsaufhebung) hat der Besteller nur, wenn der nicht geringfügige Mangel unbehebbar ist, der Lieferant den Austausch zu Unrecht verweigert oder nicht in angemessener, schriftlich gesetzter Frist vornimmt.

5.7 Ausschluss. Ein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere dann nicht:

- (i) bei Mängeln, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht mindern;
- (ii) bei solchen Mängeln, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind;
- (iii) wenn der Besteller, ohne schriftliche Genehmigung, Eingriffe in das Produkt vorgenommen hat;
- (iv) bzw erst, wenn der Besteller, ungeachtet seines Gewährleistungsanspruchs seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, sind alle weiteren Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung, allfällige Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 933b ABGB oder Schadenersatzansprüche (ausg. Ansprüche bei Körperverletzung, Tod oder Gesundheitsschädigung) ausgeschlossen, letztere jedoch generell nur sofern sie auf bloß leichter Fahrlässigkeit beruhen. Der Lieferant haftet im Übrigen für Verzugsschäden nur, wenn der Verzug direkt durch ein Organ oder einen Mitarbeiter des Lieferanten verursacht wurde (zB grob fahrlässige Beschädigung des Produkts während der Produktion oder beim Verpacken durch einen angestellten Mitarbeiter, sodass eine zur Verzögerung führende Neuproduktion nötig wird).

5.8 Höhere Gewalt. Sofern höhere Gewalt dazu führt, dass der Lieferant nicht fristgerecht bzw nicht innerhalb angemessener Nachfrist liefern kann, so ist der Lieferant zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass der Besteller aus diesem Umstand Schadenersatzansprüche hat. Gleiches gilt für den Vertragsrücktritt durch den Besteller, wozu dieser auch im Falle von höherer Gewalt jedoch erst nach angemessener Nachfristsetzung (zumindest 6 Wochen) berechtigt ist. Dies alles gilt insbesondere auch bei Lieferverzögerungen der Zulieferer (aus welchem Grund auch immer diese bedingt sind), bei Streik, bei Maschinenbruch, bei behördlichen Maßnahmen oder bei anderen, vernünftiger Weise nicht vorhersehbaren Produktions- oder Lieferhindernissen.

5.9 Mangelfolgeschäden. Für Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Verdienstentgang ist die Haftung jedenfalls ausgeschlossen. Sofern dieser Haftungsausschluss unwirksam ist, ist die Haftung wiederum nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung dafür mit EUR 10.000,- oder sofern der Schaden höher ist, mit dem vereinbarten Entgelt beschränkt.

5.10 Frist zur gerichtlichen Verfolgung. Vereinbart wird überdies, dass ein Anspruch des Bestellers präkludiert, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Erhalt einer endgültigen Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

5.11 Irrtum, Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte. Der Besteller verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums, es sei denn der Lieferant hat den Irrtum grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst. Die Anfechtung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage wird wechselseitig ausgeschlossen. Der Besteller erklärt ausdrücklich, den wahren Wert des Produkts zu kennen und um den vereinbarten Preis auch dann kaufen zu wollen, wenn es sich hierbei um unverhältnismäßige Werte handeln sollte. Die gesetzlichen Bestimmungen der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sind daher nicht anwendbar.

5.12 Leistungsverweigerung. Der Besteller verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht. Sollte dieser Verzicht unwirksam sein, so ist der Anspruch der Höhe nach auf das zur Behebung eines Mangels erforderliche Deckungskapital beschränkt; außerdem müssen die genannten Rechte in Zusammenhang mit dem vom Mangel unmittelbar betroffenen Auftrag stehen.

5.13 Arglist. Für Ansprüche aus Arglist gelten die in diesem Vertrag Einschränkungen nur soweit, als dies gesetzlich zulässig ist.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

6.1 Schutzrechte. Der Besteller sichert zu, dass das übermittelte 3D-Modell und die sonstigen übermittelten Unterlagen und deren Verwendung keine Patente oder sonstige gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Von diesbezüglichen Ansprüchen hat der Besteller den Lieferanten freizustellen und dem Lieferanten damit in Zusammenhang stehende, notwendige und zweckentsprechende Aufwendungen zu ersetzen. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend

- gemacht, so ist der Lieferant berechtigt, die Herstellung des bestellten Produkts bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und angemessene Vorauszahlungen zur Anspruchsabwehr zu verlangen, es sei denn der Anspruch wurde aus Sicht des Lieferanten für jedermann offenkundig zu Unrecht erhoben.
- 6.2 Geistiges Eigentum.** Auf Basis des durch den Kunden übermittelten 3D-Modells wird durch die Software des Lieferanten, die über die Homepage verfügbar ist, das durch den Lieferanten zu produzierende Produkt berechnet. Die Rechte an diesem berechneten Modell sind Teil des Produkts. Sollte der Besteller das Modell über die zur Verfügung gestellte Software zwar berechnen, das Produkt, aus welchem Grund auch immer, letztlich doch nicht bestellen, so verbleiben die Rechte an diesem berechneten Modell ausschließlich geistiges Eigentum des Lieferanten. Eine Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung oder sonstige Verwertung oder Verwendung dieses Modells ist diesfalls nicht gestattet. Bei Verstoß hat der Besteller eine Konventionalstrafe von 30 % jenes Bruttoauftragswertes zu bezahlen, der bei Abschluss des Bestellvorgangs mindestens (unter Berücksichtigung der günstigsten Produktausführung) fällig geworden wäre.
- 6.3 Vertraulichkeit.** Vom Lieferanten oder dem Besteller übermittelte Unterlagen, Computerdateien und sonstige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn (i) der Produktionsprozess verlangt dies und (ii) der Dritte sichert für sich und seine Mitarbeiter/Vertragspartner ebenfalls Vertraulichkeit zu.
- 6.4 Datenschutz.** Daten des Bestellers im Sinne des Datenschutzgesetzes (insb. Geburtsdatum, Telefonnummer, Adresse, Emailadresse etc) werden ausschließlich zur Auftragsabwicklung und zu eigenen Werbezwecken verwendet oder gespeichert. Sofern es die bloße Auftragsabwicklung erfordert, können diese Daten auch an Lieferanten oder sonstige Vertragspartner weitergegeben werden. Die Weitergabe an verbundene Unternehmen des Lieferanten iSv § 189a Z8 UGB zu Zwecken der Auftragsabwicklung und zu Werbezwecken wird ausdrücklich gestattet. Die Verwendung zu Werbezwecken kann jedoch jederzeit schriftlich oder per Email widerrufen werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Abtretungsverbot.** Die Abtretung von Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den Lieferanten ist untersagt.
- 7.2 Zugang von Erklärungen.** Erklärungen gelten als zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannte Adresse oder Emailadresse übermittelt wurden.
- 7.3 Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist sowohl für den Lieferanten, als auch für den Besteller der Sitz des Lieferanten.
- 7.4 Recht, Gerichtsstand.** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies mit Ausnahme des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen oder sonstigen Ansprüchen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz des Lieferanten örtlich zuständige Gericht.
- 7.5 Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vorn herein bedacht.
- 7.6 Konsumentengeschäfte.** Diese AGB gelten nicht für Geschäfte mit Konsumenten iSd KschG.